

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie (S)

Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für
Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S)
am 06. Dezember 2012

Asbesthaltige Spachtelmassen und Fliesenmörtel

A. Sachdarstellung

Asbesthaltige Spachtelmassen und Fliesenmörtel in bremischen öffentlichen Gebäuden

Die Abgeordneten Herr Pohlmann (SPD) und Frau Dr. Schaefer (Bündnis 90 / Die Grünen) haben in der Sitzung der Deputation am 11.10.2012 um folgenden Bericht der Verwaltung gebeten.

Es ist bei Untersuchungen an Wandputzen, Anstrichen und Spachtelmassen in Bestandsgebäuden bekannt geworden, dass Wandputz bzw. Spachtelschichten oder auch Farbschichten in Gebäuden aus dem Zeitraum 1965-85 Asbest als Füllstoff enthalten können. Auch können in Gebäuden vor dem Baujahr 1965 bis ca. 1985 im Zuge von Reparaturen, Umbauten oder Erweiterungen asbesthaltige Bauprodukte verarbeitet worden sein.

1979 wurde wegen der damals bereits offensichtlichen Gesundheitsgefahren das erste Asbestprodukt, Spritzasbest, in Westdeutschland verboten. Zu dieser Zeit wurde Asbest schon in über 3.000 Produkten eingesetzt. Es folgten weitere Einschränkungen (BRD: 1982 schwach gebundene Asbestprodukte im Baubereich), bis 1990 in der Schweiz und Österreich sowie 1992 in Deutschland die Herstellung und Verwendung von Asbest generell verboten wurden. Seit 2005 gibt es ein EU-weites Verbot.

Wenn bei Arbeiten in Wände gebohrt wird bzw. Öffnungen geschaffen werden, bei denen für Putze oder Beschichtungen asbesthaltige Putze oder Spachtelmassen verwendet wurden, besteht die Gefahr, dass gefährliches krebserzeugendes asbesthaltiges Material / Asbeststaub freigesetzt wird.

Bei einer Schadstoffuntersuchung an einem aktuellen Sanierungsvorhaben in Bremen wurden asbesthaltige Spachtelmassen in Gipskartonwänden (hier besonders an Plattenstößen,

bei Unebenheiten sowie Türanschlüssen) und asbesthaltiger Fliesenmörtel auf Trockenbauwänden festgestellt. Mit Asbestfasern vermischte Baustoffe wurden bis in die 85er Jahre neben diesen beiden Anwendungsbereichen auch in diversen Spachtelputzen auf Gipsbasis eingesetzt. Es ist also zu vermuten, dass diese Baustoffe auch in anderen Gebäuden vorkommen, die in dieser Zeit errichtet oder umgebaut worden sind.

Die Gefahr einer Freisetzung von Fasern ist bei üblicher Nutzung (von einfachem Berühren über Tapezieren bis Möbelrücken und Verwendung von Reißzwecken) ausgeschlossen. Die Asbestfasern sind fest an das Bindemittel gebunden. Insofern kann eine Gesundheitsgefährdung der Nutzer und Nutzerinnen der Gebäude ausgeschlossen werden. Auch im Fall früherer kleinerer Beschädigungen, wie bspw. durch Bohrlöcher besteht keine aktuelle Gefährdung. Erfahrungsgemäß bleiben keine messbaren Raumluftbelastungen zurück. Auswirkungen hat der aktuelle Fund jedoch auf direkte handwerkliche und Baustellenarbeiten an der betroffenen Wand.

Für einzelne Eingriffe kleineren Umfangs kann in Gebäuden, in denen aufgrund des Baualters mit asbesthaltigen Baustoffen gerechnet werden muss, auf spezielle Arbeitsverfahren zurückgegriffen werden, die eine vorherige Untersuchung der zu bearbeitenden Bausubstanz unnötig machen.

Für Tätigkeiten, bei denen der Umgang mit Asbest wahrscheinlich ist, gibt es im Sinne der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) die Möglichkeit geprüfte Verfahren geringer Exposition anzuwenden (GefStoffV Anhang I Nr.: 2.1 Satz 2 und TRGS 519 Punkt 2.8 Arbeiten mit geringer Exposition und Punkt 2.10.).

Auf der Basis der Kriterien nach Punkt 2.10 Absatz 1 TRGS 519, werden vom Berufsgenossenschaftlichen Institut für Arbeitsschutz (BGIA) Bewertungsmaßstäbe aufgestellt und danach Arbeitsverfahren geprüft und veröffentlicht (BGI 664 mit aktuellen Ergänzungen). Prüfgrundlage ist, dass nach Abschluss der Arbeiten die Räume nicht kontaminiert sind.

Die kleinen Arbeiten könnten mit den oben genannten zugelassenen Verfahren durchgeführt werden. Folgende geprüfte Verfahren für Arbeiten mit geringer Exposition gemäß Nr. 2.10 Abs. 8 TRGS 519 (BGI 664: Verfahren mit geringer Exposition gegenüber Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten) kommen in Frage:

BT 30: Bohren von Bohrlöchern in Wände und Decken mit asbesthaltiger Bekleidung („Bohrverfahren mit Direktabsaugung“)

- BT 31: Ausstanzen von asbesthaltigen Wand- und Deckenbekleidungen in einen Kunststoffbeutel als Schleuse („Stanzverfahren“)

- BT 32: Abstemmen asbesthaltiger Wand- und Decken bekleidungen in einen Kunststoffbeutel als Schleuse („Stemmverfahren“)

Über diese Bedingungen sind die zuständigen Planer und Bauleiter bei Immobilien Bremen und die Vertragsfirmen unterrichtet und in der zweckentsprechenden Verfahrensweise geschult. Die Hausmeister und Hausmeisterinnen wurden von der Sachlage zeitnah unterrichtet.

Größere Baumassnahmen wie Durchbrüche oder Abriss solcher Wände bedürfen dagegen weitergehender Sicherungsmaßnahmen gemäß den Vorgabe der TRGS 519. Gleiches gilt für laufende größere Baumaßnahmen. Auch hierüber wurden die Planer und Bauleiter bei IB informiert und werden das in der weiteren Abwicklung der Baumaßnahmen berücksichtigen. Dabei kann es zu Verzögerungen kommen, die aber durch den Vorrang für den Schutz der Gesundheit der Beteiligten ohne Frage gerechtfertigt sind.

Um dies zu vermeiden, wurde durch IB für Gebäude des Sondervermögens Immobilien und Technik (SVIT) festgelegt, dass vor Beginn von Arbeiten an Wänden (Bohrungen für Smartboards, Garderoben, Verkabelungen etc.) der Wandaufbau vorab untersucht werden muss.

Um jedoch nicht für jede einzelne umfangreichere Tätigkeit an Wänden vorab untersuchen zu müssen wird empfohlen, die Untersuchung für komplette Gebäude oder Standorte durch-

zuführen, mit dem Ziel, eine generelle Freigabe für die einzelnen Gebäude zu erreichen. Dazu werden die Gebäude begangen und Proben zur Untersuchung entnommen. Falls hierbei keine Asbestprodukte gefunden werden, kann das Gebäude bezüglich Spachtelmassen und Fliesenmörtel mit hinreichender Sicherheit als asbestfrei betrachtet werden.

In jedem Fall finden diese Untersuchungen spätestens vor der Durchführung von größeren Baumassnahmen in Bestandsgebäuden des entsprechenden Baualters (bis Ende 1985) statt.

Ein generelles Screening der risikobehafteten Objekte des Sondervermögens Immobilien und Technik wird derzeit geprüft. Hierdurch entstehen zwar einmalige Kosten, die jedoch gegenüber einer auf einzelne Kleinmaßnahmen bezogenen verteilten Untersuchung geringer ausfallen dürften. Hierbei würden im zeitlichen Ablauf die für das Asbestkataster üblichen Prioritäten gelten: Kindertagesheime und Schulen, Sportstätten, Hochschulen und Sonstige.

Die Untersuchungsmethodik zielt hierbei und bei Untersuchungen von einzelnen Liegenschaften/Standorten darauf ab, solche asbesthaltigen Baustoffe durch Beprobungen zu lokalisieren, die nicht direkt sichtbar oder nicht bereits im Asbestkataster verzeichnet sind. Dazu gehören verputzte Fensterlaibungen, der Einputz von Türen, Heizungsniischen, Wandecken, Decken und Leichtbauwänden. Erfasst werden sollen mehr oder weniger systematisch verwendete Asbestmassen in den Gebäuden durch möglichst repräsentative Stichproben. Eine vollständige Untersuchung wäre aus Kosten und Zeitgründen nicht praktikabel. Die Untersuchung beschränkt sich hierbei auf möglicherweise asbesthaltige Decken- und Wandaufbauten. Der Umfang der Stichprobe richtet sich nach der Größe des Gebäudes. Die konkrete Probeentnahmestrategie wird in einem Konzept festgelegt.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Asbestkatasters für die vorbeschriebenen fest gebundenen Baustoffe existiert zwar nicht. Es besteht aber die Verpflichtung des Betreibers, alle Beschäftigten und Drittunternehmen (z.B. Handwerksbetriebe) über die Risiken des Vorkommens von Asbestprodukten im Auftragsbereich zu informieren, damit diese anschließend gesetzeskonform arbeiten können.

Die vorgenannten Empfehlungen / Regelungen gelten nicht nur für den Bereich des Sondervermögens Immobilien und Technik. Auch alle anderen öffentlichen und privaten Gebäude müssen nach den vorgenannten Verfahrensempfehlungen bearbeitet werden. Die gesetzlichen Regeln hierzu haben sich seit den vorbeschriebenen Funden nicht verändert.

B. Beschlussvorschlag

1. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) nimmt die Vorlage zur Kenntnis.
2. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

Anlage 1: Informationsschreiben IB an Nutzer



siehe Verteiler

**Information für die Nutzer und Nutzerinnen im Sondervermögen
Immobilien und Technik: Asbesthaltige Spachtelmassen und Fliesenmörtel**

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
B1-9 / GF-1

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Bremen
05.07.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei einer Schadstoffuntersuchung an einem aktuellen Sanierungsvorhaben wurden asbesthaltige Spachtelmassen in Gipskartonwänden (hier besonders an Plattenstößen, bei Unebenheiten sowie Türanschlüssen) und asbesthaltiger Fliesenmörtel auf Trockenbauwänden festgestellt. Diese Art Baustoffe wurden in den 70er Jahren neben diesen beiden Anwendungsbereichen auch in diversen Spachtelputzen auf Gipsbasis eingesetzt. Es ist also zu vermuten, dass diese Baustoffe auch in anderen Gebäuden vorkommen, die in dieser Zeit errichtet oder umgebaut worden sind.

Die Gefahr einer Freisetzung von Fasern ist bei üblicher Nutzung (von einfachem Berühren über Tapezieren bis Möbel rücken und Verwendung von Reißzwecken) ausgeschlossen. Die Asbestfasern sind fest gebunden. Insofern kann eine Gesundheitsgefährdung der Nutzer und Nutzerinnen der Gebäude ausgeschlossen werden. Auch im Fall früherer kleinerer Beschädigungen, wie bspw. durch Bohrlöcher besteht keine Gefährdung. Erfahrungsgemäß bleiben keine messbaren Raumluftbelastungen zurück.

Auswirkungen hat der aktuelle Fund jedoch auf direkte handwerkliche und Baustellenarbeiten an der betroffenen Wand.

Danach sind kleinere Maßnahmen, wie bspw. das Bohren für Befestigungen unter festgelegten Bedingungen, bspw. der Verwendung eines bestimmten Staubsaugers, unbedenklich. Über diese Bedingungen sind die Kollegen und Kolleginnen des Bauunterhaltes und unsere Vertragsfirmen unterrichtet und geschult. Die Hausmeister und Hausmeisterinnen werden von der Sachlage zeitnah unterrichtet.

**Bereich Strategie
und Entwicklung Bau**
Uta Kummer

T 0421 361 76659
F 0421 496 76659

Uta.kummer
@immobilien.bremen.de

Geschäftssitz
Immobilien Bremen
Anstalt des öffentlichen Rechts
Theodor-Heuss-Allee 14
28215 Bremen

www.immobilien.bremen.de

Bankverbindung
Bremer Landesbank
KTO 1070 800 002
BLZ 290 500 00

Geschäftsführung
Dr. Oliver Bongartz
Andrea Jost FRICS

**Sie haben ein Recht auf
Antworten!**
[www.informationsregister.
bremen.de](http://www.informationsregister.bremen.de)